

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Bundeskanzlei
Bundeshaus West
3003 Bern

312.12.015

26. März 2013

Vernehmlassung zur Änderung des Vernehmlassungsgesetzes

Sehr geehrte Frau Bundeskanzlerin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 21. November 2012 in oben genannter Angelegenheit, danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns dazu gerne wie folgt:

A. Grundsätzliches

Wir sind mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden. Namentlich begrüssen wir den Verzicht auf die Unterscheidung zwischen „Vernehmlassung“ und „Anhörung“ und die damit einhergehende Vereinheitlichung der Regeln für das Verfahren. Ebenfalls zu begrüssen ist die neu eingeführte Begründungspflicht im Falle einer Verkürzung der Vernehmlassungsfrist oder der konferenziellen Durchführung des Verfahrens bei Dringlichkeit. Einige Nachbesserungen erachten wir aber als notwendig, insbesondere bei den Ausnahmegründen, der Beschränkung des Adressatenkreises und den konferenziellen Verfahren.

Im Übrigen schliessen wir uns der Vernehmlassung der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) an.

B. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Art. 3

Ein Vernehmlassungsverfahren ist stets mit Aufwand verbunden und daher nur sinnvoll, wenn es um Vorhaben von einer gewissen Tragweite geht. Die erweiterte Aufzählung der Vorlagen, über welche ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen ist, wird begrüsst (Abs. 1). Hingegen lehnen wir es ab, dass bei Vorlagen, die unter Abs. 1 fallen, auf ein Vernehmlassungsverfahren ausser bei sachlich begründeter Dringlichkeit verzichtet werden kann (Abs. 3). Insbesondere sind nicht alle Vorlagen, welche vorwiegend die Organisation oder das Verfahren von Bundesbehörden betreffen, für die Kantone von untergeordneter Bedeutung. Zudem lässt sich nur schwer im Voraus abschätzen, ob von einer Vernehmlassung neue Erkenntnisse zu erwarten sind. Abs. 3 Bst. b und c sind deshalb zu streichen.

Art 4 Abs. 4

Die Möglichkeit einer Beschränkung des Adressatenkreises bei Vernehmlassungen zu Vorlagen, welche die Kantone in erheblichem Mass betreffen (Art. 3 Abs. 1 Bst. e), lehnen wir ab.

Art. 5 Abs. 2

Die Departemente und die Bundeskanzlei sollen nur in den Fällen von Art. 3 Abs. 2 Vernehmlassungen eröffnen können und nicht wie vorgeschlagen auch in den Fällen von Art. 3 Abs. 1 Bst. e. Zudem müssen auch solche Vernehmlassungen jeweils an die Staatskanzleien (und nicht direkt an die Amtsstellen) in den Kantonen gehen, damit auch die politische Ebene informiert und eine Koordination innerhalb der Kantonsverwaltung möglich ist (s. erläuternder Bericht, S. 22).

Art. 7

Uns ist eine genügend lange Vernehmlassungsdauer ein wichtiges Anliegen. Deshalb unterstützen wir die Neufassung von Art. 7 Abs. 2, wonach die Vernehmlassungsfrist *mindestens* drei Monate beträgt und diese Mindestfrist sich über Weihnachten, Ostern und die Sommerferienzeit um eine bestimmte Zeitspanne verlängert. Auch die Regelung, dass eine Fristverkürzung nur bei sachlich begründeter Dringlichkeit zulässig ist und die Gründe hierfür den Vernehmlassungsadressaten mitzuteilen sind, wird begrüsst (Abs. 3 und 4).

Konferenzielle Vernehmlassungen, wenn keine Dringlichkeit gegeben ist, lehnen wir ab. Die konferenzielle Durchführung erschwert die Meinungsbildung im Kollegium und die Koordination mit den Regierungen anderer Kantone. Auf den vorgesehenen Abs. 6 ist deshalb zu verzichten.

Gerne hoffen wir auf eine Berücksichtigung unserer Anliegen im weiteren Gesetzgebungsverfahren.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig. Esther Gassler
Frau Landammann

sig. Andreas Eng
Staatsschreiber